

Regelung in der Kreis-Jugend-Spielausschreibung 2020/2021
Rückversetzung Junioren
Jugendordnung §3 Absatz 4

Auf Kreisebene kann für Junioren des jüngeren Jahrganges beim KJO in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahmegenehmigung zum Einsatz eine Altersgruppe tiefer beantragt/erteilt werden, wenn

- **keine Spielmöglichkeit in seiner Altersklasse im eigenen Verein besteht,**
- **eine Spielmöglichkeit mit Zweitspielrecht in der näheren Umgebung nicht gegeben ist**
- **und der (sein) Stammverein mit einer Juniorenmannschaft in der beantragten Altersgruppe am Spielbetrieb auf Kreisebene teilnimmt.**

Sollte diese jedoch im Laufe der Serie vom Spielbetrieb abgemeldet werden müssen, so gilt jenes analog. Gleiches gilt auch für Spieler, die über ein Zweitspielrecht bei einer anderen Jugendmannschaft mitgespielt haben, diese Jugend dann im Laufe der Serie vom Spielbetrieb zurückgezogen wurde und in ihrem Stammverein eine Jugendmannschaft auf Kreisebene spielt.

Eine Sondergenehmigung wird nicht erteilt für die Spieler, die sich erst nach dem 31.07.2021 bei dem beantragenden Verein anmelden bzw. dorthin wechseln. Ausgenommen davon ist der Fall, dass der Verein seinerzeit noch Jugendmannschaft in einer Altersgruppe hatte, diese auch am Spielbetrieb teilgenommen hatte und erst nach dem ersten Pflichtspiel vom Spielbetrieb zurückgezogen werden musste. Der entsprechende Antrag muss unter Verwendung des für diesen Sonderfall vorgesehenen Vordrucks (s. Kreishomepage www.nfv-Göttingen-Osterode.de) bis spätestens 31.03.2022 (einschließlich) beim KJA-Vorsitzenden eingegangen sein. Für nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung grundsätzlich nicht möglich. Im Falle einer Genehmigung, die dem beantragenden Verein dann gesondert zugeht, ist der Spieler in die entsprechende DFBnet-Spielberechtigungsliste des Vereins und durch den Verein selbst nach Eingang der Genehmigung aufzunehmen. Zudem ist diese Genehmigung zu jedem Spiel entsprechend mitzuführen. Ein Einsatz des Spielers bereits nach der Antragstellung aber vor Erhalt der Genehmigung ist nicht zulässig und wird entsprechend der Regelungen der JO geahndet. Pro Mannschaft sind maximal vier Bewilligungen möglich, die Anzahl an einsetzbaren Spielern mit dieser Sondergenehmigung ist auf zwei je Spieltag begrenzt, bei Spielen als 9er bzw. 7er Jugendmannschaft auf einen Spieler. Sofern ein Spieler, für den eine derartige Sondergenehmigung erteilt wurde, zu einem späteren Zeitpunkt den Verein wechselt bzw. für ihn doch noch ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein beantragt wird oder auch zurückgeben bzw. widerrufen wird, erlischt diese Sondergenehmigung. Zudem wird sie auch nicht mehr bei der vorstehenden max. Anzahl von nur vier Genehmigungen mitgezählt. Die Entscheidung über eine derartige Sondergenehmigung ergeht endgültig und ist nicht anfechtbar.

Eine hiernach erteilte Sondergenehmigung erlischt für **A-Junioren** auch ohne ausdrücklichen Widerruf automatisch für die Spieler, die noch in der Serie 2021/22 das 18. Lebensjahr vollenden, somit ab diesem Zeitpunkt auch im Seniorenbereich mitspielen dürfen und dort in einem Pflichtspiel in der Saison 2021/2022 mitgespielt haben. Für den Fall, dass nach einem Einsatz in einem Herrenpflichtspiel noch ein Einsatz in einem darauffolgenden B-Jugendspiel erfolgt, wird jenes als spielen ohne Spielberechtigung in diesem B-Jugendspiel betrachtet und entsprechend der hierfür zu beachtenden Regelungen aus der JO geahndet